

S a t z u n g

Stand: 24.11.2018

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Deutscher Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(im folgenden DSB-Landesverband M-V e.V. genannt)

(2) Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg, Pawlowstr. 12

(3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Neubrandenburg unter der Nr. 269 eingetragen.

(4) Der Verein ist unter der Nummer 10.052 Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund e.V., Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten e.V.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des DSB-Landesverbandes M-V e.V. ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die zeitnahe, sozialpädagogisch orientierte Arbeit zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration schwerhöriger und ertaubter Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen einer Hörbehinderung und die Probleme der schwerhörigen und ertaubten Menschen,
- b) die Trägerschaft für die Kontakt- und Anlaufstelle für Betroffene und Interessierte Hörbiko Neubrandenburg mit dem Hörbiko mobil,
- c) Interessenvertretung Schwerhörigen und Ertaubten gegenüber privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen,
- d) Aufgreifen und Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung des Einsatzes technischer Hilfen,

- e) Förderung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohle der Schwerhörigen und Ertaubten dienen,
- f) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich ebenfalls die Förderung des Wohls Schwerhöriger und ertaubter Menschen zum Ziel gesetzt haben oder diese unterstützen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der DSB-Landesverband M-V e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des DSB-Landesverbandes M-V e.V. sind die
 - a) als gemeinnützig anerkannten DSB-Ortsvereine in Mecklenburg- Vorpommern.
 - b) Selbsthilfegruppen mit bis zu 2 Einzelmitglieder
 - c) Juristische Personen, die Ortsvereine oder Selbsthilfegruppen aus §4 (1) a) oder b) vertreten, mit bis zu 2 Einzelmitglieder
- (2) Außerordentliche Mitglieder des DSB-Landesverbandes M-V e.V. können juristische oder natürliche Personen sein, die die Zwecke des Landesverbandes und seiner ordentlichen Mitglieder regelmäßig ideell oder finanziell fördern.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den DSB-Landesvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung des DSB-Landesverbandes M-V e.V. angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Entzug der Gemeinnützigkeit.

- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung durch den Landesvorstand seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt und durch seine Handlungen dem Ansehen des DSB-Landesverbandes M-V e.V. schadet. Das betroffene Mitglied ist unter Darlegung der maßgeblichen Gründe von der Ausschlussabsicht zu informieren und ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Frist von vier Wochen ausführlich zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung des Landesvorstandes hat das Mitglied das Recht des Einspruchs. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Einspruch.
- (7) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Ortsvereine zahlen an den DSB-Landesverband M-V e.V. einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden einheitlichen Jahresbeitrag, der sich nach der Anzahl der Mitglieder richtet. Einzelmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den Landesverband. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Außerordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag laut Beschluss der Mitgliederversammlung. Entrichtet das außerordentliche Mitglied eine Spende, die über den Mindestbeitrag hinausgeht, kann es auf Beschluss des Landesvorstandes von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr befreit werden.

§6 Organe des DSB-Landesverbandes M-V e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Landesvorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DSB-Landesverbandes M-V e.V. und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf eines Beschlusses des Landesvorstandes oder des Antrages von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
- a) die Entlastung des Landesvorstandes nach vorangegangener Rechenschaftslegung über die Geschäfte und die Kasse;
 - b) die Wahl des Landesvorstandes und der Anzahl der Beisitzer
 - c) die Bestätigung des Haushaltsplanes
 - d) die Satzungsänderungen
 - e) die vorzeitige Abberufung des Landesvorstandes
 - f) Anträge gemäß §2 dieser Satzung
 - g) über sämtliche Rechtsgeschäfte des Landesvorstandes, die einen Geschäftswert von über 5.000,00€ haben, sowie über prinzipielle Vorhaben des Landesvorstandes
 - h) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Landesvorstand oder von ihm berufene Gremien angehören noch Angestellte des Landesverbandes sein dürfen
 - i) Abweichungen zum §11(2) Vertretungsberechtigung in Bezug auf die Trägerschaft Hörbiko gemäß §2 (2) b)

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden acht Wochen vor dem Termin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§9 Tagesordnung und Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung bedarf vor Beginn der Beratung der Zustimmung der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden des DSB-Landesverbandes M-V e.V., bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jeder Ortsverein hat 10 Stimmen.
- (4) Einzelmitglieder haben 1 Stimme

- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des DSB-Landesverbandes M-V e.V. bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Zur Durchführung der Vorstandswahl wird ein Wahlausschuss bestimmt.
- (7) Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt ein vom Tagungsleiter bestellter Protokollführer eine Niederschrift an, die von diesem und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeitpunkt, die Tagesordnung sowie die Beschluss und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§11 Der Landesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Landesvorstand setzt sich aus folgenden Amtsinhabern zusammen:

- a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) bis zu 3 Beisitzer
- (2) Die in § 11 (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den DSB-Landesverband M-V e.V. gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder - darunter der 1. oder der 2.Vorsitzende - gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§12 Aufgaben und Zuständigkeit des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des DSB-Landesverbandes M-V e.V. und nimmt die, sich aus §2 ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Darüber hinaus gehören zu seinen Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagung der Mitgliederversammlung
 - b) die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Ortsvereine, Einzelpersonen, sowie außerordentliche Mitglieder)
 - e) Teilnahme an den Sitzungen des Länderrates des DSB-Bundesverbandes.

§13 Die Amtsdauer des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Scheidet der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende oder der Kassensführer vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der Landesvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

§14 Die Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind mit Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis, schriftlich aufzuzeichnen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
Eine Satzungsänderung bedarf der zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige und auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Ortsvereinen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für die Auflösung des DSB-Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Die Mitglieder sind mit der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

- (3) Bei Auflösung des DSB-Landesverbandes M-V e.V., oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des DSB-Landesverbandes M-V e.V. an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für hörbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 24.11.2018 auf der Mitgliederversammlung des DSB-Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten Mecklenburg-Vorpommern e.V. bestätigt.

Diese Satzung erlangt ihre Gültigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg.

Für die Richtigkeit der Satzung


Renate Radloff
1. Vorsitzende